

# Amts- und Intelligenzblatt

für den

## Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 103

Dienstag den 23. Dezember

1856

### Amtliche Bekanntmachungen.

#### Verdingung von Straßenbau-Arbeiten

Die Arbeiten zu Herstellung einer neuen Straße zwischen Waldbrems, Oberamts Backnang, und Herdmannsweiler, Oberamts Waiblingen, werden im Wege der Submission verlihen werden.

Es sind veranschlagt:

die Erdarbeiten zu — : 14,226 fl. 16 fr.

die Chauvirungsarbeiten zu — : 8,669 fl. 42 fr.

die Durchlaß- und Dohlenbauten zu — : 4,217 fl. 28 fr.

zusammen : 27,113 fl. 26 fr.

Von dem Kostenvoranschlage, den Zeichnungen und Accords-Bedingungen kann bei dem Bauführer, Ingenieur Beigel zu Winnenden Einsicht genommen werden.

Diesjenigen, welche zu Uebernahme obiger Arbeiten geneigt sind, haben ihre Anerbietungen schriftlich, versiegelt, auf der Adresse genau als „Anerbieten für den Straßenbau zwischen Waldbrems und Herdmannsweiler bezeichnet und portofrei, sowie im Falle eines Abstreichs in Procenten ausgedrückt längstens

bis Mittwoch den 7ten Januar 1857.

Vormittags 10. Uhr

bei uns einzureichen, worauf eine Stunde später die urkundliche Eröffnung der Erklärungen, welcher auch die Submittenten anwohnen können, bei uns vorgenommen werden wird.

Die Anbietenden haben für ihre Erklärungen bis zum Zuschlage, welcher übrigens in Bälde erfolgen wird, zu haften.

Es werden nun tüchtige, cautionsfähige Unternehmer eingeladen, sich unter Beilegung ihrer Zeugnisse über Befähigung und Vermögen um obige Arbeiten zu bewerben.

Stuttgart, den 19ten Decbr. 1856.

Ministerium des Innern  
Abtheilung für den  
Straßen und Wasserbau.  
C a m m e r e r.

Waiblingen. Nachstehende Verfügung betreffend die Verhütung von Brand-Unglück bei dem Gebrauch der Reiß-Zündhölzer wird der Einwohnerschaft hiemit in Erinnerung gebracht.

Den 15. Dez. 1856.

Stadtschultheißenamt.

Verfügung, betreffend die Verhütung von Brandunglück bei dem Gebrauche der Reißzündhölzer.

Da in neuester Zeit die Erfahrung gemacht wurde, daß Brandfälle mehrfach durch fahrlässige Behandlung und Verschleuderung von Reißzündhölzchen entstanden sind, daß in Folge dieser fahrlässigen Behandlung insbesondere Kinder, welche in den Besitz genannter Zündmittel gekommen, damit Feuersbrünste veranlaßt haben; so sieht sich das Ministerium veranlaßt, die be-

stehenden Verfügungen, welche Verhütung von Brandunglück durch Reibzündhölzer bezwecken, zur Nachachtung wiederholt bekannt zu machen, und zwar

I, Die Verfügung vom 31. Juli 1838., betreffend die bei der Bereitung, Aufbewahrung und Versendung der sogenannten Congrev'schen Feuerzeuge zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln, welche lautet:

Zu Verhütung von Feuersunglück bei der Bereitung, Aufbewahrung und Versendung der neuerlich in Gebrauch gekommenen Congrev'schen oder Reib-Feuerzeuge werden mit höchster Genehmigung vom 27. d. Mis. nachstehende Vorschriften ertheilt:

- 1.) Die Bereitung der sogenannten Congrev'schen oder Reib-Feuerzeuge, wie der Reib-Zündhölzchen, Reibschwämme, Reib-Fidibus und anderer Zündmittel, zu welchen Phosphor und chlorsaures Kali verwendet werden, darf, ohne besondere Erlaubniß der Kreisregierung, nur außerhalb der Ortschaften in für sich bestehenden Lokalen, die von jedem anderen Gebäude wenigstens dreißig Fuß entfernt seyn müssen, geschehen.
2. Bei einer Versendung müssen die genannten Reib-Zündmittel in Portionen, in welchen sie zum Detail-Verkaufe kommen, in Behälter von Holz oder einem anderen dem Drucke widerstehenden Material gebracht, sodann in weiche lockere Körper, wie trockenes Sägmehl, trockene Kleie und dergleichen, eingehüllt und überhaupt so gepackt werden, daß auf dem Transporte jede Reibung der Zündmittel an einem festen Körper entfernt gehalten wird.

Der Frachtfuhrmann ist bei der Aufgabe auf die Feuersgefährlichkeit der Waare aufmerksam zu machen. Auch ist auf den Paketen oder Kisten und in dem Lad Scheine der feuersgefährliche Inhalt mit dem Worte:

„Reibfeuerzeuge“

zu bemerken.

- 3.) Die zur Bereitung der Reib-Zündmittel erforderlichen Vorräthe an Phosphor, Schwefel- und chlorsaurem Kali dürfen außerhalb des Fabriklokals nach den Vorschriften der Verordnungen vom 13. April 1808, Abschnitt B. i. (Reg. Blatt S. 205) und vom 2. April 1810 (Reg. Bl. S. 109) nur in feuerfesten Gewölben und die zum Verkaufe vorräthigen Reib-Feuerzeuge von den Fabrikanten nur innerhalb des Fabriklokals, von den Kaufleuten aber, welche nur geringere Quantitäten davon im Vorrathe haben dürfen, nur abgefordert von anderen Gegenständen aufbewahrt werden.
- 4) Die Orts- und Bezirks-Polizeibehörden haben über die genaue Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen zu wachen und alle Verfehlungen, die zur Anzeige kommen, zu untersuchen und nach der Analogie der in der allgemeinen Feuerpolizei Verordnung vom 13. April 1808 enthaltenen Bestimmungen zu bestrafen, oder nach Umständen der vorgesetzten höheren Stelle zum Straferekenntnisse vorzulegen.

Auch haben die Orts- und Ober-Feuerschauer bei ihren periodischen Visitationen von den Fabrik- und Material Vorraths-Lokalen der Fabrikanten und den Magazinen der Kaufleute Einsicht zu nehmen.

II. Die Verfügung vom 8. Januar 1843, betreffend die Verhütung von Brandunglück bei dem Gebrauche der Reib-Feuerzeuge, deren Inhalt ist:

Durch die in neuerer Zeit in Folge der Verwahrlosung von Reib-Zündhölzchen vorgekommenen Brandfälle findet das Ministerium des Innern sich veranlaßt, auf die große Gefährlichkeit einer unvorsichtigen Behandlung und Verwahrung dieser Zündmittel aufmerksam zu machen und unter der Erinnerung

- 1) an die Vorschriften der Feuerpolizei-Verordnung vom 13. April 1808, wonach Jeder nicht nur für seine Person alle Vorsicht zur Abwendung von Feuersgefahr anzuwenden, sondern auch seine Familie und sein Gesinde dazu anzuhalten, auch jeder Nachbar auf das feuersgefährliche Betragen des andern aufmerksam zu sein, und, wenn Erinnerungen nichts fruchten der Obrigkeit davon die Anzeige zu machen hat,

so wie

- 2) an die auf die Vernachlässigung der Feuerpolizei-Vorschriften in der erwähnten Verordnung

nung von 1808, Abthl. G. und dem Strafgesetzbuch Art. 384 angedrohten Rechtsnachtheile und Strafen vor jeder Fahrlässigkeit bei dem Gebrauche der erwähnten Zündmittel unter dem Anfügen zu verwarnen, daß

1) Diejenigen, welche sich derselben bedienen, ihren Vorrath stets in feuersichern Gefäßen, oder auf sonstige, gegen Feuergefahr vollkommen schützende Weise, und an Orten, welche Kindern nicht zugänglich sind, verwahren,

2) beim Gebrauche jede Verschleuderung des Zündstoffs (z. B. durch Verlieren oder Wegwerfen ganzer oder abgebrochener, nicht völlig abgebrannter Zündhölzchen) sorgfältig vermeiden sollen.

Dabei versteht es sich von selbst,

3) daß da, wo der Gebrauch des bloßen Lichtes verboten ist, wie in Ställen, Scheunen, Dachböden, Dachkammern, oder wo sonst leicht feuerfangende Gegenstände, wie Heu, Stroh, Späne u. dergleichen, befinden sind, und in den Straßen, Gassen, Hofstätten u. dergleichen bewohnter Orte, solche Reib-Zündmittel ebenfalls in keiner Weise gebraucht oder angezündet werden dürfen.

Die Orts-Polizeibehörden haben über die Beobachtung dieser Vorschriften zu wachen; insbesondere haben die Orts- und Oberfeuerhauer bei jedem Umgange der Aufbewahrungsweise der Reibfeuerzeuge in den einzelnen Haushaltungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen und alle dießfällige Verfehlungen zur Anzeige zu bringen.

Feuersgefährliche Aufbewahrung und verbotswidriger Gebrauch solcher Zündmittel sind nach Maafgabe der Feuerpolizei-Verordnung vom 13. April 1808 von den zuständigen Polizeibehörden unnachlässiglich zu bestrafen.

Den Bezirks-Polizeiamtern insbesondere und die strenge Handhabung gegenwärtiger Verfü- gung und deren möglichst allgemeine Bekannmachung zur Obliegenheit gemacht,

indem folgendes beigelegt wird:

1) Mit der Vorschrift unter Ziff. 2 der erst angeführten Verfügung (vom 31. Juli 1838), wonach die Reib-Zündmittel in Portionen, in welchen sie zum Detail Verkauf kommen, in Behälter von Holz oder einem anderen dem Drucke widerstehenden Material gebracht werden sollen, ist nicht vereinbar daß in Behältern von ganz schwachem (gehobeltem) Holze, welches dem Drucke nicht widersteht, die Zündmittel im Lande versendet oder von Kaufleuten verkauft werden, sondern es müssen die Behälter wenigstens von starkem (gehohletem) Holze sein, welches den Druck wirklich aushält.

Es ist daher von Seiten der Polizeibehörden und Bediensteten darüber auf das strengste zu wachen, daß von den Fabrikanten bei Versendungen im Lande und von den Kaufleuten und Krämern beim Verkaufe diese Vorschrift genau beobachtet wird.

2) Würde die Vorschrift unter Nr. 1 der letztangeführten Verfügung (vom 8. Jan. 1843), wonach die Vorräthe der Reib-Zündhölzer in feuersichern Gefäßen oder auf sonstige gegen Feuergefahr vollkommen schützende Weise und an Orten, welche Kindern nicht zugänglich sind, bewahrt werden, sollen, namentlich von den Hausvätern und Hausmüttern mit gebührender Sorgfalt befolgt, so könnte es insbesondere nicht vollkommen, daß Kinder in den Besitz von Reib-Zündhölzern gelangen und dadurch Gelegenheit erhalten, Feuer zu stiften. Es ergeht daher die ernstliche Mahnung, dieser so sehr im gemeinsamen Interesse begründeten Vorschrift genau nachzukommen.

Da sodann mit dieser Vorschrift nicht vereinbar ist, daß Reib-Zündhölzer von Kindern eingekauft werden, so wird den Kaufleuten und Krämern hiermit ausdrücklich verboten, an Kinder unter vierzehn Jahren Zündhölzer abzugeben.

Den Oberämtern und Ortsvorstehern wird zur Pflicht gemacht, für die genaue Befolgung der vorstehenden Vorschriften mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln wirksam zu sein. Insbesondere sind auch Visitationen der Kaufläden durch die Polizeibediensteten oder Oberfeuerhauer anzuordnen und die Landjäger anzuweisen, den Vollzug der Verfügung genau zu überwachen.

Zugleich wird an die gesegnete Bestimmung erinnert, daß Diejenigen, welche die in den Polizei-Verordnungen zur Verhütung eines Brandunglücks ertheilten Vorschriften vernachlässigen oder überhaupt die gehörige Vorsicht im Gebrauch vom Feuer und Licht verläumen und durch solche Fahrlässigkeit an fremden Gebäuden und Sachen einen Brand verursachen, mit Geldbuße bis zu einhundert Gulden oder mit Gefängniß bis zu einem Jahr bestraft werden sollen (Strafgesetzbuch vom 1. März 1839, Art. 384), so wie daß Diejenigen, welche durch Vernachlässigung der die Abwendung von Brandunglück bezweckenden Polizei Vorschriften einen Brand verursachen,

der Ansprüche auf Entschädigung des Brandschadens an ihrem Eigenthum verlustig werden.

Die Oberämter haben für möglichst allgemeine Bekanntmachung der vorstehenden Verfügung zu sorgen.

Stuttgart den 23. December 1852.

E i n d e n.

Waiblingen.

Die Ehefrau des Metzger Gottfried Bräntle betreibt regelmäßig, während für ihre Kinder theils durch die öffentlichen Cassen theils von Seiten ihrer Verwandten gesorgt ist und ihr Mann einen sehr guten Verdienst hat.

Die Einwohnerschaft wird daher aufgefordert, dieser Person welche über dieß wohl im Stande ist, sich von ihrer Hände Arbeit zu ernähren, nicht nur jede Unterstützung zu verweigern, sondern auch die Polizei zu unterstützen, wenn sie ihr Bettel-Vergehen zu entdecken und anzuzeigen sucht.

Den 22. Dez. 1856. Gemeinderath.

Waiblingen.

Der auf Georgii d. 3. ablaufende Faren-Nacht wird am 5. Jan. Vormitt. 10 Uhr aufs Neue im Abstreich verliehen. Nach Umständen werden 2 Pächter angenommen.

Den 22. Dez. 1856. Gemeinderath.

Waiblingen.

C Mangolds Wittwe hat 3 1/2 Brtl. Weisen ob dem Brüllgraben für 70 fl. p. B. verkauft. Kommt Diontag den 29. Dez. Nachm. 2 Uhr in Aufstreich.

Waiblingen. Die Herren Abonnenten des „schwäb. Merkurs“ werden ersucht die Bestellungen bald zu machen damit keine Störung eintritt.

Notar Weysser's Wittwe.

Waiblingen.

Der Unterzeichnete ist willens, den 27ten Decbr. als am Johanni-Feiertag folgende Güter zu verkaufen.

3 1/2 Brtl auf der langen Röthe neben Scheinmeister Kämme mit Dinkel angeblümt

2 1/2 Brtl. 1/2 Achet in der Winterhalten neben Siebmacher Mayer

2 Brtl. 1/2 Achet in der obern Winterhalten neber Kornmesser Frech

2 1/2 Brtl. 1/2 Achet Baumgut im Eöhenbach mit 17 großen tragbaren Apffelbäume, und 16 großen Zwetschenbäume.

Die Liebhaber wollen sich Abends 3 Uhr in meinem Hause einfinden.

Kastenknecht M e r z.

Waiblingen.

**Kleinkinderschule.**

Der mit der Verwaltung dieser Anstalt betraute Ausschuss erlaubt sich, die Freunde und Gönner derselben in Kenntniß zu setzen, daß die Christbescheerung beuer am Johanni-Feiertag Nachmittag 1/2 3 Uhr in der Knabenschule stattfindet.

Diesjenige welche unsere Kleinen mit einer Gabe zu erfreuen gedenken, werden gebeten, solche gest. einem der Unterzeichneten zu übergeben.

Wir empfehlen bei dieser Veranlassung die Anstalt, auch ferner der christlichen Theilnahme, da dieselbe noch immer mit einem Deficit, welches pro 1856/57. 47 fl. 21 fr. beträgt, zu kämpfen hat.

J. Bunn, G. Pfeiderer,  
G. Pfander, Ch. Saylor.

Im Pfarrhause von Neustadt zu verkaufen.

Ein Kästchens-Reiberschlitten mit Lanne und Deichsel, mit oder ohne Rollengeswirr.

Waiblingen.

Unterzeichneter verkauft

2 1/2 Brtl. 6 ster Ruib. Ader auf der Hegnacher Höhe

1 Brtl. Weinberg in dem obern Schrenbaum.

Liebhaber können am Johanni-Feiertag Nachm. 3 Uhr bei Waldhornwirth Pfander Käufe mit mir abschließen.

Gottfried Klingler.

Am heiligen Christfest predigt

Vormittags

Herr Dekan B ü h r e r.

Nachmittags

Herr Helfer B i n d e r.

Am Stephanis-Feiertag

Herr Dekan B ü h r e r.

Am Johannis-Feiertag

Herr Helfer B i n d e r.

Am Sonntag nach dem Christfest,

Herr Dekan B ü h r e r

Wegen den Feiertagen erscheint nächsten Samstag kein Blatt.